

# Satzung

## I. Name, Sitz, Gliederung und Aufgaben

### § 1 Name, Sitz und Gliederung

1. Die Bayerische Schachjugend e.V. (BSJ) im Bayerischen Schachbund e.V. (BSB) ist eine freiwillige Vereinigung von Schachvereinen und Schachabteilungen von Vereinen im Freistaat Bayern.
2. Der Sitz der BSJ ist Nürnberg.
3. Die BSJ ist im Vereinsregister eingetragen.
4. Die BSJ ist in acht Bezirke gegliedert: Oberfranken, Unterfranken, Mittelfranken, Oberpfalz, Schwaben, Oberbayern (ohne München), Niederbayern und München.
5. Die BSJ gehört dem Bayerischen Schachbund e.V. (BSB) an.

### § 2 Aufgaben

1. Die BSJ sieht ihre Aufgabe in der uneigennütigen Pflege und Förderung des Schachspiels im Jugendbereich.  
Die BSJ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die BSJ ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie Eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der BSJ dürfen nur für die Erreichung der satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der BSJ. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem satzungsgemäßen Zweck der BSJ fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Die BSJ ist überparteilich und an keine Religionsgemeinschaft gebunden.
3. Die BSJ nimmt für den BSB die Vertretung der Interessen bei der Deutschen Schachjugend wahr.
4. Die BSJ fördert das Schach an Schulen. Dabei unterstützt sie auch die Einführung von Schachunterricht in allen Altersstufen.

### § 3 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrags oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Pkt. 2 trifft die Vorstandschaft. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

### § 4 Vermögensklausel

Bei Auflösung oder Aufhebung der BSJ oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den Bayerischen Schachbund e.V. oder für den Fall dessen Ablehnung an den Deutschen Schachbund e. V., der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung und Pflege des Schachsports im Sinne der Satzung zu verwenden hat.

## II. Mitgliedschaft

### § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder der BSJ können jeder Schachverein und jede Schachabteilung im Freistaat Bayern werden. Voraussetzung ist jedoch die Mitgliedschaft beim BSB und beim Bayerischen Landessportverband e. V. (BLSV). Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach Anhörung des zuständigen Bezirksverbandes. Gegen einen die Aufnahme ablehnenden Beschluss ist der Einspruch zulässig. Er ist binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung durch den 1. Vorsitzenden einzulegen und zugleich zu begründen. Über den Einspruch entscheidet das Schiedsgericht der BSJ.
2. Schachvereine und Schachabteilungen, die aus anderen Landesverbänden des Deutschen Schachbundes e.V. der BSJ beitreten wollen, können dies mit Zustimmung der Mitgliederversammlung der BSJ und des zuständigen Gremiums des anderen Landesverbandes tun. Voraussetzung ist jedoch für nicht-bayerische Schachvereine und Schachabteilungen, dass sie Mitglied in dem für sie zuständigen Landessportverband sind.
3. Die Mitgliedschaft von Einzelpersonen ist, mit Ausnahme von Ehrenmitgliedern, nicht möglich, jedoch ist jedes Vereinsmitglied, das zu Beginn des betreffenden Kalenderjahres das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, durch seinen Verein zugleich Angehöriger der BSJ.
4. Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder ernennen.

### § 6 Austritt/Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Will ein Verein aus der BSJ austreten, so hat er dies unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres gegenüber dem 1. Vorsitzenden schriftlich mit eingeschriebenem Brief zu erklären.
2. Der Verein hat der BSJ durch Vorlage des Protokolls seiner beschlussfassenden Versammlung und seiner Satzung die Gültigkeit des Austrittsbeschlusses darzulegen.
3. Der Austritt wird mit Ablauf des Geschäftsjahrs wirksam.
4. Der Austritt kann innerhalb der Kündigungsfrist widerrufen werden. Hierbei gelten die in Absatz eins und zwei ausgeführten Grundsätze.
5. Durch den Austritt erlischt das Mitgliedsverhältnis mit Ablauf des Geschäftsjahrs, in dem die Kündigung wirksam wird.
6. Die Mitgliedschaft erlischt ferner durch den Ausschluss gem. § 6 der Satzung und wenn die Voraussetzungen des § 4 nicht mehr gegeben sind.

### § 7 Ausschluss

1. Auf begründeten Antrag des erweiterten Vorstandes kann ein Schachverein oder eine Schachabteilung aus der BSJ durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn er seine Verpflichtungen gegenüber der BSJ und seinem Bezirksverband nicht erfüllt, Beschlüsse der BSJ, deren Organe oder eines Bezirksverbandes trotz einmaliger Mahnung mittels eingeschriebenem Brief mit Hinweis auf die Ausschlussfolgen nicht beachtet, sich schwere Verstöße gegen die Satzung hat zuschulden kommen lassen oder in anderer Weise den Interessen der BSJ gröblich zuwidergehandelt hat.
2. Ein Bezirksverband hat ebenfalls das Recht einen Antrag nach Absatz eins zu stellen.
3. In dringenden Fällen hat der 1. Vorsitzende das Recht, hierfür eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
4. Die oben genannten Grundsätze gelten auch für die Mitglieder der Mitgliedsvereine.
5. Mit der Einleitung des Ausschlussverfahrens kann der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit beschließen, dass sämtliche Funktionen des Betroffenen in der BSJ ruhen und dass er von der Teilnahme an allen Turnierveranstaltungen der BSJ ausgeschlossen ist.

### § 8 Formen des Ausschlusses und Rechtsmittel

1. Der Beschluss der Mitgliederversammlung über den Ausschluss eines Mitgliedsvereins erfolgt mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die erforderliche Abstimmung ist geheim.
2. Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung der Mitgliederversammlung mit angemessener Frist (mindestens

vier Wochen vor der Abstimmung) rechtliches Gehör zu gewähren.

3. Der Ausschluss wird nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung sofort wirksam
4. Der Ausschluss ist schriftlich mit eingeschriebenem Brief unter Angabe der Gründe dem betroffenen Mitglied bzw. Mitgliedsverein durch den 1. Vorsitzenden bekanntzugeben
5. Der Betroffene hat innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Zustellung des Ausschlussbeschlusses die Möglichkeit beim Schiedsgericht der BSJ Einspruch dagegen einzulegen. Gegen die Bestätigung der Ausschlussentscheidung durch den das Schiedsgericht der BSJ kann der Betroffene Einspruch beim Bundesrechtssausschuss des BSB einlegen.
6. Eine Protestgebühr ist in Fällen des Ausschlusses unzulässig.
7. Die Vereine haben den Ausschluss weisungsgemäß durchzuführen und der BSJ sowie dem BSB den Vollzug mitzuteilen.

### § 9 Mildere Maßnahmen

1. Neben dem Ausschluss können der Vorstand, die Mitglieder des Vorstandes, soweit sie von den Ordnungswerken im Rahmen ihrer Aufgaben hierzu ermächtigt werden, und die Mitgliederversammlung auf die in § 12 abschließend aufgeführten Maßnahmen (Ordnungsmaßnahmen) erkennen.

2. Das Verfahren, die Rechtsmittel und die Durchführung regelt die Verfahrensordnung der Bayerischen Schachjugend.

3. Für die Ordnungsmaßnahmen im laufenden Spielbetrieb gelten die in der Spielordnung gefassten Grundsätze.

4. Der 1. Vorsitzende übt hinsichtlich der Ordnungsmaßnahmen das Gnadenrecht aus. Das Gnadenrecht gilt jedoch nicht für den Ausschluss eines Mitgliedes.

### § 10 Untersuchungsgrundsatz

Bevor ein Ausschluss oder eine Ordnungsmaßnahme ergriffen wird, ist der Sachverhalt soweit wie möglich aufzuklären und den Beteiligten die Möglichkeit des Gehörs zu gewähren. Die Ergebnisse sind dem für die Entscheidung zuständigen Gremium lückenlos vorzulegen. Für die Untersuchung kann der Vorstand ein Vorstandsmitglied oder eine andere Person beauftragen.

Näheres regelt die Rechts- und Verfahrensordnung.

### § 11 Ordnungswerke

1. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sind in dieser Satzung und in den Ordnungswerken geregelt. Die Entscheidungen und Anordnungen, die von den Organen der BSJ oder ihrer Mitglieder im Rahmen der ihnen durch diese Satzung oder die Ordnungswerke eingeräumten Zuständigkeit getroffen werden, sind für die Organe der BSJ, ihre Mitglieder sowie für die Mitgliedsvereine der BSJ und deren Mitglieder bindend.

2. Die Ordnungswerke sind:

- a) die Geschäftsordnung
- b) die Spielordnung
- c) die Verfahrensordnung
- d) die Finanzordnung
- e) die Reisekostenordnung
- f) die Ehrenordnung

3. Es gilt die Reisekostenordnung des BSB in ihrer jeweils gültigen Fassung, es sei denn die Mitgliederversammlung beschließt eine abweichende Reisekostenordnung.

4. Diese Ordnungen beruhen auf Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Sie können nur durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung geändert werden.

### § 12 Wiederaufnahme

1. Die Wiederaufnahme eines rechtskräftig ausgeschlossenen Mitgliedes oder eines rechtskräftig ausgeschlossenen Vereinsmitgliedes ist möglich. Die Aufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes oder Angehörigen in einen anderen Verein, auch durch Zusammenschluß von Vereinen, bewirkt keine Mitgliedschaft in der BSJ.

2. Über den Wiederaufnahmeantrag entscheidet nach Anhörung die Mitgliederversammlung mit einfacher

Mehrheit. Ein die Wiederaufnahme ablehnender Beschluss ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen. Der Antragsteller kann gegen diesen Beschluss binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung beim Schiedsgericht schriftlich mit eingeschriebenem Brief Einspruch einlegen. Der Einspruch ist zu begründen.

3. Über den Einspruch entscheidet der das Schiedsgericht der BSJ endgültig.

### § 13 Ordnungsmaßnahmen

1. Bei Verstößen von Vereinen oder Vereinsmitgliedern gegen die Satzung oder eine Ordnung der BSJ, sowie bei Nichtbefolgung von Entscheidungen oder Anordnungen eines Organs der BSJ können von der Vorstandschaft oder dem in einer Ordnung beauftragten Organ der BSJ folgende Maßnahmen bzw. Strafen verhängt werden:

- a) Ausschluss von bestimmten Veranstaltungen der BSJ
- b) Geldstrafen bis 250 Euro im Einzelfall, höchstens 1000 € im Jahr
- c) Funktions- bzw. Spielsperren
- d) Versetzung in eine niedrigere Spielklasse
- e) Punktabzug und bzw. oder Erhöhung der vom Gegner errungenen Punktzahl
- f) Partieverlust
- g) Missbilligung
- h) Verweis

Die Maßnahmen können nebeneinander verhängt werden. Sie sind dem Betroffenen, sowie den Mitgliedern der erweiterten Vorstandschaft mitzuteilen und auf der Internetseite der BSJ zu veröffentlichen.)

2. Verstöße können nicht mehr geahndet werden, wenn seit dem Verstoß mehr als zwölf Monate vergangen sind, ohne dass das zuständige Organ das Verfahren zur Verhängung der Ordnungsmaßnahme eingeleitet hat.

3. Gegen die Festsetzung der Ordnungsmaßnahme kann der Betroffene Einspruch beim Schiedsgericht einlegen.

## III. Finanzierung

### § 14 Beiträge

1. Zur Deckung seines Finanzbedarfes kann die BSJ mit Zustimmung der Mitgliederversammlung Beiträge erheben. Die Mitglieder haben jedoch nur für diejenigen ihrer Mitglieder Beiträge an die BSJ zu entrichten, die zu Beginn des jeweiligen Kalenderjahres das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

2. Die Beiträge sind spätestens drei Wochen nach Rechnungsstellung durch den Kassenwart der BSJ fällig. Aus Vereinfachungsgründen kann mit Zustimmung des BSB die Rechnungsstellung und der Beitragseinzug durch den Schatzmeister des BSB erfolgen. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag.

3. Sollte ein Mitgliedsverein mit seinem Beitrag in Verzug sein und nicht bis zur Mitgliederversammlung gezahlt haben, so wird er auf Antrag des Kassenwarts von der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit gesperrt. Bis zur Begleichung der Beitragsschuld ist der betroffene Mitgliedsverein ab Beschluss vom weiteren Spielbetrieb der BSJ ausgeschlossen. Für die säumigen Beiträge ist ein Säumniszuschlag in Höhe von eins von Hundert pro angefangenen Monat der Säumnis, mindestens jedoch fünf Euro, zu entrichten.

4. Für nicht beglichene Geldstrafen gelten die in Absatz drei geregelten Grundsätze. Es wird kein Säumniszuschlag erhoben.

## IV. Gliederung

### § 15 Bezirksverbände

Es gelten die in den §§ 15 und 16 der Satzung des BSB niedergelegten Grundsätze.

## V. Organe

### § 16 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind

- a) der Vorstand
- b) der erweiterte Vorstand
- c) die Mitgliederversammlung
- d) das Schiedsgericht

### § 17 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) dem Schriftführer
- e) dem Spielleiter

2. Die Vereinigung von mehreren Funktionen in einer Person ist unzulässig.

### § 18 Vertretung

Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der BSJ obliegt dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Sie sind einzelvertretungsberechtigt.

### § 19 Erweiterter Vorstand

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- a) die Vorstandsmitglieder
- b) die Bezirksjugendvertreter
- c) die Ehrenmitglieder, jedoch ohne Stimmrecht
- d) der Referent für weibliche Jugend
- e) der Referent für Schulschach
- f) der Referent für Leistungssport
- g) der Referent für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- h) der Referent für Breitensport
- i) der Referent für Lehrgänge
- j) der Jugendsprecher

### § 20 Stimmgewichtung Vorstand und erweiterter Vorstand

Jedes Mitglied des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes hat eine Stimme, auch bei Ausübung von mehr als einem Amt. Das Nähere über den Ablauf der Sitzungen des Vorstandes / erweiterten Vorstandes regelt die Geschäftsordnung.

### § 21 Abberufung

1. Einzelne Mitglieder des Vorstandes sowie die von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder des erweiterten Vorstandes können von der Mitgliederversammlung abberufen werden. Die Vorschriften über die Wahl gelten entsprechend.

2. Eine Abberufung kann auch dadurch erfolgen, dass für die verbleibende Amtszeit eine andere Person gewählt wird (konstruktives Misstrauensvotum).

## § 22 Vorläufige Entziehung eines Amtes

1. Kommt ein Mitglied des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes seiner Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Amtsführung trotz Mahnung durch den 1. Vorsitzenden nicht nach, hat es sich schwerer Verstöße gegen die Satzung schuldig gemacht oder verstößt es in anderer Weise gröblich gegen die Interessen der BSJ, so kann der erweiterte Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen das Amt vorläufig entziehen.
2. Die Bestimmungen über den Ausschluss von Mitgliedern finden entsprechende Anwendung.

## § 23 Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt

1. Scheidet der 1. Vorsitzende während der Amtszeit aus, so wird er durch den 2. Vorsitzenden vertreten. Bei der nächsten Mitgliederversammlung ist für die reguläre Restamtszeit ein neuer 1. Vorsitzender zu wählen.
2. Scheidet ein anderes Mitglied des Vorstandes oder ein anderes gewähltes Mitglied des erweiterten Vorstandes aus dem Amt oder wird es ihm vorläufig gem. § 21 entzogen, so wird das Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung unter Beachtung von § 16 Abs. 2. durch Beschluss des erweiterten Vorstandes besetzt. Das Amt wird dann von der nächsten Mitgliederversammlung für die Restamtszeit durch Neuwahl besetzt.

## § 24 Aufgaben des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes

1. Der Vorstand verwaltet die BSJ in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Hierunter fallen insbesondere die Beauftragung und Regelung von Tätigkeiten für den Verein, die gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung getätigt werden (siehe § 3)
2. Die Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes leiten ihren Geschäftsbereich eigenverantwortlich. Sie sind den Organen der BSJ, insbesondere dem 1. Vorsitzenden und der Mitgliederversammlung Rechenschaft schuldig.
3. Der Vorstand gem. § 16 der Satzung kann jederzeit vom 1. Vorsitzenden bei Bedarf einberufen werden.
4. Der erweiterte Vorstand kann vom 1. Vorsitzenden zur Beratung wichtiger Angelegenheiten der BSJ einberufen werden.
5. Der erweiterte Vorstand muss binnen vier Wochen einberufen werden, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder oder mindestens drei Bezirksverbände dies schriftlich unter Angabe von Gründen beim 1. Vorsitzenden beantragen
6. Die Abgrenzung der Aufgabengebiete ergibt sich aus der Satzung, den weiteren Ordnungswerken und aus der Amtsbezeichnung.
7. Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes können ergänzend durch eine Geschäftsordnung festgelegt werden. Diese bedarf der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.
8. Der 1. Vorsitzende kann für bestimmte Fragen oder Sitzungen weitere nicht stimmberechtigte Personen hinzuziehen.
9. Der Vorstand ist berechtigt, Beauftragte, Ausschüsse, Kommissionen und Arbeitskreise mit einem konkreten Auftrag einzusetzen. Bei der Einsetzung ist die Dauer zu bestimmen. Diese kann verlängert werden, wenn weiterhin Bedarf besteht

## § 25 Auslagenerstattung

Den Mitgliedern des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes sowie den vom 1. Vorsitzenden nach Maßgabe der Satzung oder der Geschäftsordnung hinzugezogenen weiteren Personen werden ihre notwendigen Auslagen erstattet.

## § 26 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der BSJ.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden mindestens einmal jährlich einzuberufen. Im Verhinderungsfalle wird sie vom 2. Vorsitzenden einberufen.
3. Die Mitglieder des erweiterten Präsidiums und der Vorsitzende des Schiedsgereichts (§§ 36 ff) sind in Textform unter Einhaltung einer 8 wöchigen Frist und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Den Delegierten der Bezirksverbände werden ihre Einladungen über den jeweiligen Bezirksverbandsvorsitzenden zugeleitet.

4. Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, er kann dies jedoch einem anderen Teilnehmer der Mitgliederversammlung übertragen.

#### § 27 Tagesordnung

Die Tagesordnung muss enthalten:

- 1) Feststellung der Anwesenden, der Stimmberechtigten und des Stimmenverhältnisses,
- 2) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- 3) Bericht des Vorstandes
- 4) Berichte der gewählten Mitglieder des erweiterten Vorstandes
- 5) Kassen- und Revisionsberichte
- 6) Entlastung
- 7) Neuwahlen am Ende der Amtszeit
- 8) Verabschiedung des Haushalts für das nächste Jahr
- 9) Anträge

#### § 28 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn

- a) die Ämter des 1. Vorsitzenden und des 2. Vorsitzenden gleichzeitig und länger als drei Monate vor der nächsten Mitgliederversammlung nicht besetzt sind.
- b) mindestens drei Bezirksverbände dies unter Angabe von Gründen beim 1. Vorsitzenden beantragen. Textform ist ausreichend
- c) mindestens ein Viertel der Mitgliedsvereine dies unter Angabe von Gründen beim 1. Vorsitzenden beantragt. Textform ist ausreichend
- d) der 1. Vorsitzende dies für erforderlich hält.
- e) der erweiterte Vorstand mit einfacher Mehrheit dies beschließt.

2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von zwei Monaten stattfinden. Die Einladungsfrist nach § 25 Abs. 3 wird auf drei Wochen verkürzt.

#### § 29 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus dem erweiterten Vorstand und den Vertretern der Bezirksverbände.
2. Die Vertreter der Bezirke (Delegierte) sollen von den jeweiligen Bezirksjugendvertretungen gewählt werden. Besteht keine Bezirksjugendvertretung, so tritt an deren Stelle die Mitgliederversammlung des betreffenden Bezirksverbandes.
3. Jeder Bezirk stellt pro angefangene 600 gemeldete Angehörige der Mitgliedsvereine, die das 25. Lebensjahr zu Beginn des jeweiligen Kalenderjahrs noch nicht vollendet haben, einen Delegierten, mindestens jedoch zwei und maximal drei Delegierte.
4. Die Bezirksvertreter (Delegierten) haben jeweils je angefangene 100 Angehörige der Mitgliedsvereine ihres Bezirkes, (die das 25. Lebensjahr zu Beginn des jeweiligen Kalenderjahrs noch nicht vollendet haben) eine Stimme. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes haben jeweils eine Stimme  
Mitglieder des erweiterten Vorstandes können auch zusätzlich als Delegierte stimmberechtigt sein.  
Die Delegiertenstimmen sind ganzzahlig und möglichst gleichmäßig aufzuteilen. Nachkommastellen sind unzulässig.
5. Wird die zustehende Delegiertenzahl nicht ausgeschöpft, verfallen die anteiligen Stimmen.
6. Bei Wahlen und Entlastungen sind nur die Mitgliedervertreter (Delegierte) stimmberechtigt.
7. Stimmen sind nicht übertragbar. Eine Person kann nur die Stimmen bezüglich eines Bezirks vertreten.

#### § 30 Stimmabgabe

Die Stimmabgabe erfolgt offen, sofern nicht gemäß § 7 Abs. 1. oder § 33 Abs. 3. oder auf Verlangen der Mehrheit der Versammlung eine geheime Abstimmung erfolgen soll.

#### § 31 Beschlussfähigkeit

1. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
2. Die Verhandlungen der Mitgliederversammlung sind für alle Mitgliedsvereine und deren Mitglieder öffentlich.
3. Die Mitglieder des Erweiterten Präsidiums des Bayerischen Schachbundes haben Rederecht. Zuschauer haben kein Rederecht.

4. Der Versammlungsleiter kann jederzeit einer Person, die nicht Teilnehmer der Versammlung ist, das Wort erteilen.
5. Die Öffentlichkeit kann auf Antrag durch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen ausgeschlossen werden.

### § 32 Beschlussfassung

1. Die Mitgliederversammlung fasst, soweit nichts anderes bestimmt ist, Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
2. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Der Beschluss der Auflösung der BSJ bedarf einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
4. Der Beschluss über die Änderung der Beitragshöhe bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
5. In allen Fällen zählen die Stimmhaltungen nicht als gültige Stimmen und werden nicht mitgerechnet.

### § 33 Anträge

1. Antragsberechtigt sind die Mitglieder des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und die Mitgliedsvereine.
2. Die Anträge sind bis neun Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden oder bei der von ihm angegebenen Anschrift einzureichen. Textform ist ausreichend
3. Die rechtzeitig eingegangenen Anträge sind mit der termingerechten Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes zur Kenntnis zu bringen. Den Delegierten der Bezirksverbände werden ihre Einladungen über den jeweiligen Bezirksverbandsvorsitzenden zugeleitet.
4. Anträge, die nicht rechtzeitig eingegangen sind, können nur dann zur Aussprache und Abstimmung gestellt werden, wenn die Dringlichkeit nach Aussprache von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bejaht worden ist. Das gilt nicht für Anträge, die die Änderungen eines zur Debatte stehenden Antrags betreffen, für Geschäftsordnungsanträge und für Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.
5. Unzulässig sind Dringlichkeitsanträge auf Änderung der Satzung, Festlegung von finanziellen Verpflichtungen der Vereine zuzüglich zu den Jahresbeiträgen, Erhöhung der Jahresbeiträge, Auflösung der BSJ oder Änderung des Vereinszwecks.

### § 34 Wahlen

1. Wahlberechtigt sind alle Mitgliedervertreter.
2. Wählbar sind geschäftsfähige Personen, die in der Mitgliederversammlung vorgeschlagen werden und im Falle ihrer Abwesenheit bei ihrer Wahl, zugestimmt haben. Textform ist hierfür ausreichend. Es genügt auch während der Mitgliederversammlung eine fernmündliche Willenserklärung gegenüber einem von ihr Beauftragten, wenn diese binnen zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden bestätigt wird. Gewählt ist ein Kandidat, wenn er die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Kandidieren bei einem Wahlgang mehr als eine Person und erreicht keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Erhält in der Stichwahl keiner der beiden Kandidaten die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so wird die Stichwahl wiederholt. Sollte erneut keiner der beiden Kandidaten die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen können, so entscheidet die einfache Mehrheit. Ergibt sich danach Gleichstand, so entscheidet das Los.
3. Die Wahl des 1. Vorsitzenden muss geheim erfolgen.
4. Die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder und Funktionsträger muss nur dann geheim erfolgen, wenn dies von der Mehrheit der Versammlung oder einem Kandidaten gewünscht wird, oder wenn mehr als ein Kandidat für ein Amt zur Wahl steht.
5. Für die Wahl des Jugendsprechers der BSJ sind nur die Jugendsprecher der Bezirke oder deren Vertreter stimmberechtigt. Sie vertreten bei der Wahl des Jugendsprechers die anwesenden Stimmen ihres Bezirks. Der Jugendsprecher muss bei der Erstwahl Jugendlicher sein. Wiederwahl ist zulässig, nach Überschreiten der Altersgrenze jedoch nur noch ein Mal. Der Jugendsprecher ist abweichend von Abs. 2 auch dann wählbar, wenn er beschränkt geschäftsfähig ist und die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten schriftlich vorliegt.
6. Die Amtszeit der Gewählten beträgt im Regelfall zwei Jahre. Wird während der Wahlperiode neu gewählt, so ist der Betreffende für die restliche reguläre Amtszeit gewählt.



7. Es wird gewählt:

- in den Jahren mit ungeraden Endziffern der 1. Vorsitzende, der Schriftführer, der Spielleiter, die Referenten für Leistungssport und Breitenarbeit, der stellvertretende Vorsitzende des Schiedsgerichts der Bayerischen Schachjugend
  - in den Jahren mit geraden Endziffern der 2. Vorsitzende, den Kassenwart, der Vorsitzende des Schiedsgerichts der Bayerischen Schachjugend, die Referenten für weibliche Jugend, Schulschach, für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, für Lehrgänge und der Jugendsprecher.
  - in jedem Jahr einer der beiden Kassenprüfer, jeweils für die unter Pkt. 6 genannte Dauer
8. Die Mitgliederversammlung wählt die 5 Delegierten für die Bundesversammlung des BSB.

### § 35 Anfechtung von Wahlen

1. Eine Wahl kann angefochten werden, wenn geltend gemacht wird, dass Bestimmungen der Satzung nicht eingehalten wurden und der behauptete Mangel Einfluss auf das Wahlergebnis hatte.
2. Anfechtungsberechtigt ist der Vorstand und jeder Bezirksverband.
3. Erfolgt eine Anfechtung der Wahl in der Mitgliederversammlung, so kann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen die angefochtene Wahl für ungültig erklärt und eine Neuwahl vorgenommen werden.
4. Wird die angefochtene Wahl durch die Mitgliederversammlung nicht aufgehoben oder erfolgt die Anfechtung erst nach Beendigung der Mitgliederversammlung, so entscheidet über die Anfechtung der des Schiedsgerichts
6. Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.

### § 36 Geschäftsordnung

1. Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung, nach der sich ihr Ablauf regelt.
2. Die Geschäftsordnung kann Ordnungsmaßnahmen gegen Versammlungsteilnehmer vorsehen und bei wiederholten Verstößen gegen die Geschäftsordnung oder grob ungebührlichem Verhalten auch den Ausschluss aus der Mitgliederversammlung vorsehen. Gegen den Ausschluss ist nur ein Einspruch zulässig, über den die Mitgliederversammlung sofort entscheidet
3. Für den Vorstand und den erweiterten Vorstand gelten die in den Absätzen eins und zwei geregelten Grundsätze analog.

### § 37 Schiedsgericht

1. Das Schiedsgericht entscheidet in den ihm nach dieser Satzung oder nach den Ordnungswerken des BSB zugewiesenen Fällen. Ferner entscheidet er
  - a) bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der BSB und einem Bezirksverband über die Auslegung der Satzung der BSB auf Antrag des Vorstandes oder des betroffenen Bezirksverbandes,
  - b) über Beschwerden gegen die Entscheidungen der Schachjugend eines Bezirksverbandes in spieltechnischen Angelegenheiten und anderen Fällen, die ihm durch die Satzung eines Bezirksverbandes als Beschwerdeinstanz zugewiesen werden.
2. Das Schiedsgericht besteht aus
  - a) dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts oder bei dessen Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden des Schiedsgerichts und
  - b) mindestens zwei Beisitzern.
3. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts und ein Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Sie sollen über juristische Kenntnisse verfügen und dürfen nicht stimmberechtigtes Mitglied des erweiterten Vorstandes sein.
4. Die Beisitzer werden im Einzelfall vom Vorsitzenden des Schiedsgerichts aus einer Liste ausgewählt, zu der jeder Bezirksverband zur Mitgliederversammlung wenigstens zwei Personen benennt, die mindestens über eine Turnierleiterlizenz des DSB verfügen sollen und nicht dem erweiterten Vorstand des BSB angehören dürfen.
5. Die von den Bezirken benannten Beisitzer sind von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre zu bestätigen. Auf Wunsch eines Bezirksvertreters ist über jeden Beisitzer einzeln abzustimmen. Erhält ein Kandidat nicht die Bestätigung, so hat der betroffene Bezirksverband einen anderen geeigneten Kandidaten zu benennen.
6. Das Nähere wird in der Verfahrensordnung geregelt.
7. Bei Entscheidungen des Schiedsgerichts, steht negativ betroffenen Mitgliedern der BSB und deren Angehörigen die Beschwerde zum Bundesrechtsausschuss des BSB offen. In spieltechnischen Entscheidungen ist die Beschwerde

zum Bundesrechtsausschuss des BSB verwehrt, wenn in der BSJ zum selben Einspruch in zwei verschiedenen Instanzen jeweils die gleiche Entscheidung getroffen worden ist.

Die Anrufung des Bundesrechtsausschusses des BSB ist in einer Frist von 14 Tagen zu stellen. Die Frist beginnt mit dem Erhalt des negativen Bescheids des BSJ-Schiedsgerichts.

## VI. Kassenprüfung

### § 38 Kassenprüfer

1. Die BSJ hat zwei Kassenprüfer. Diese werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist einmalig zulässig.
2. Die Kassenprüfer sollen über die notwendige Erfahrung und/oder kaufmännische Kenntnisse verfügen.
3. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des erweiterten Vorstandes sein.
4. Nach Inkrafttreten der Satzung beträgt abweichend von Abs. 1 die Amtszeit eines der beiden Kassenprüfer nur ein Jahr.

## VII. Schlussbestimmungen

### § 39 Protokollführung

Über jede Sitzung des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. In diesem sind alle Anwesenden, sämtliche Anträge, Beschlüsse mit Abstimmungsergebnissen und bei Wahlen, bei Entscheidungen nach §§ 6-8 und 12 sowie bei allen Entscheidungen. Die eine qualifizierte Mehrheit erfordern die Stimmenverhältnisse genau festzuhalten. Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

### § 40 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 41 Fristen

1. Ist für den Anfang einer Frist ein Ereignis oder ein in den Lauf eines Tages fallender Zeitpunkt maßgebend, so wird bei der Berechnung der Frist der Tag nicht mitgerechnet, in welchen das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt.
2. Eine nach Tagen bestimmte Frist endet mit dem Ablaufe des letzten Tages der Frist.
3. Eine Frist, die nach Wochen, nach Monaten oder nach einem mehrere Monate umfassenden Zeitraume - Jahr, halbes Jahr, Vierteljahr - bestimmt ist, endet mit dem Ablaufe desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher durch seine Benennung oder seine Zahl dem Tage entspricht, in den das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt. Fehlt bei einer nach Monaten bestimmten Frist in dem letzten Monate der für ihren Ablauf maßgebende Tag, so endet die Frist mit dem Ablaufe des letzten Tages dieses Monats.
4. Ist an einem bestimmten Tag oder innerhalb einer Frist eine Willenserklärung abzugeben oder eine Leistung zu bewirken und fällt der bestimmte Tag oder der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungs- oder Leistungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Samstag, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.

### § 42 Ersatzansprüche

1. Die BSJ haftet ihren Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden, die bei der Ausübung des Sports, bei sportlichen Veranstaltungen, beim Besuch derselben oder bei einer sonstigen für die BSJ erforderlichen Tätigkeit entstehen, also nicht für Unfälle, Diebstähle oder sonstige Schädigungen.
2. Dies gilt nicht, soweit ein Vereinsorgan den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat.
3. Ungeachtet des Haftungsausschlusses besteht für Vereinsmitglieder ein Schutz aus der Sportversicherung.
4. Entsteht einem Verein oder einem Spieler bei der Durchführung eines Wettkampfes, den die BSJ veranstaltet, im Zusammenhang mit dem Antritt beim Wettkampf ein Schaden, so ist die BSJ dem Geschädigten nur nach Massgabe der folgenden Vorschriften zum Schadensersatz verpflichtet:  
Der Ersatzanspruch ist beschränkt auf
  - a) den Ersatz angefallener Reisekosten, höchstens jedoch vom Ort des Vereinssitzes zum Wettkampfort und umgekehrt,
  - b) den Ersatz notwendiger Übernachtungskosten am Wettkampfort,
  - c) die Kosten notwendiger Verpflegung, soweit sie nach der Finanzordnung mit der Erstattung von

Tagegeld abgegolten werden.

Die Höhe des Ersatzanspruches ist begrenzt durch die Höhe der nach der Finanzordnung erstattungsfähigen Aufwendungen.

5. Die BSJ hat vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln von Mitgliedern der Vorstandschaft oder der erweiterten Vorstandschaft oder von Personen zu vertreten, derer sich die BSJ zur Durchführung der Meisterschaften und Turniere bedient.

6. Entsprechendes gilt für Ersatzansprüche eines Vereins oder eines Spielers gegenüber einer Untergliederung der BSJ im Zusammenhang mit der Durchführung von deren Meisterschaften und Turnieren.

#### § 43 Zustimmungsvorbehalte

Die Änderung folgender Vorschriften dieser Satzung bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der Mitgliederversammlung des Bayerischen Schachbundes e.V.:

- § 4 Abs.1 bis Abs.3

- § 13 Abs.1 S.2

- § 14

- § 30 Abs. 3

- § 36 Abs. 7

#### § 44 Auflösung

1. Die BSJ kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist und mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.

2. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.

#### § 45 Inkrafttreten

Stand:02.05.2009

Die Satzung wurde durch die außerordentliche Jugendversammlung der Bayerischen Schachjugend im BSB am 26. Oktober 2002 in Unteremmendorf beschlossen.

Die Satzung tritt nach Eintragung in das Vereinsregister zum 1. Januar 2003 in Kraft.

#### **Satzung geändert durch Mitgliederversammlung am 02.05.2009 in Unteremmendorf**

#### § 46 Übergangsbestimmungen

Vereine und Schachabteilungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung Mitglieder des BSB sind (§ 3 Abs. 1 der BSB-Satzung) und nach der aktuellen Mitgliederliste mindestens ein Mitglied aufweisen, welches zum 1. Januar des Jahres das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, sind automatisch Mitglieder der BSJ nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung, ohne dass es einer formellen Aufnahme bedarf.